

Förderantrag Erdgasfahrzeuge

an die **Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH**
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

Erdgas bewegt mich
Zuverlässig und sicher.

Bitte den Förderantrag **vollständig** und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

Angaben des Antragstellers

| | |
|------------|------------|
| Name | Vorname |
| Geb.-Datum | Firma |
| Straße | Hausnummer |
| PLZ | Ort |
| Telefon | E-Mail |

Privatfahrzeug gewerblich genutztes Fahrzeug

Für Gewerbetreibende: Ich bin (wir sind) Unternehmer im Sinne des UStG Nein Ja Steuerpflichtige Umsätze Steuerfreie Umsätze
Steuer-Nr. oder USt-IdNr.

Meine Kundennummer

Angaben zum Fahrzeug

| | |
|------------|------------|
| Hersteller | Modell/Typ |
| Leistung | Hubraum |

Die Förderbedingungen erkenne ich an. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag auf eigenes Konto Konto der Firma

Name, Vorname, Firma (max. 27 Stellen)

IBAN BIC

Angaben zum Kontoinhaber (falls Abweichend zum Antragsteller)

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Angaben des Autohauses

| | |
|------------|--------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift und Firmenstempel |
|------------|--------------------------------|

Prüfungsvermerk (von den Stadtwerken auszufüllen)

Die Einhaltung der Förderbedingungen wurde geprüft von

Stadtwerke Klima-Bonus • Förderrichtlinie Erdgasfahrzeuge

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke) unterstützen die Anwendung und Nutzung von Erdgasfahrzeugen, um zu einer sparsamen, umweltschonenden (vor allem durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes) und kostengünstigen Bedarfsdeckung auf Basis umweltschonender Energien aktiv beizutragen. Dazu fördern sie den Erwerb eines Erdgasserienfahrzeuges.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gültigen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Wärmeliefervertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen haben. Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom-, Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke besteht nicht. Über die Förderanträge wird von den Stadtwerken auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden.

Bedingung für die Förderung ist der Abschluss einer Tankkartenvereinbarung.

Gefördert wird die Anschaffung eines Erdgasserienfahrzeuges (mono- oder bivalent).

Es werden nur Neuwagen gefördert, keine Tages- oder Kurzzulassungen und keine Gebrauchtwagen.

Der Antrag auf Förderung muss **vor Anschaffung** des Fahrzeuges bei den Stadtwerken gestellt werden.

Das Fahrzeug muss in Frankfurt (Oder) angemeldet sein und mindestens ein Jahr auf den Antragsteller zugelassen bleiben.

Der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellte Werbeaufkleber ist nachweislich mindestens 3 Jahre gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Des Weiteren erklärt sich der (die) Antragsteller/Zuwendungsempfänger einverstanden, dass sein Fahrzeug in Publikationen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) abgebildet werden kann.

4. Förderantrag

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Förderantrags „Erdgasfahrzeuge“ zu beantragen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

5. Höhe der Förderung

Die Stadtwerke fördern die Anschaffung eines neuen Erdgasserienfahrzeuges einmalig mit max. 1.000 € pro Fahrzeug.

6. Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kauf- oder Leasingvertrages und der Zulassung oder des Kfz-Briefes in Kopie auf das im Antrag benannte Konto.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Endet die vertragliche Beziehung zur Energielieferung zwischen den Stadtwerken und dem Empfänger der Förderung auf Grund einer Kündigung durch den Kunden vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Fördervertrages, so sind 80 % der Fördersumme an die Stadtwerke zurückzuerstatten; im Falle der Beendigung des Versorgungsvertrages vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Fördervertrages 50 % der Fördersumme.

8. Verfahren

Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

9. Förderzeitraum

Das Förderprogramm tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft. Die Laufzeit des Förderprogramms endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens am 31. Dezember 2015.

10. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können, z. B. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamtfördervolumens.

Förderanträge und Informationsunterlagen erhalten Sie bei:

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Vertrieb

Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)

Information und Beratung:

0335 5533-300
vertrieb@stadtwerke-ffo.de

Das Klimaschutzprogramm bietet Kunden der Stadtwerke insgesamt 4 interessante Fördermöglichkeiten: für eMobile, Erdgasfahrzeuge, Erdgas-Brennwerttechnik und Fernwärme – alles echte „Klima-Bonüsse“!